

Abg. Köhler erklärte, die vorgetragene Änderungen seien in der Sache gerechtfertigt. Seine Fraktion stimme dem Beschlussvorschlag der Verwaltung grundsätzlich zu, jedoch sei die Überarbeitung des § 9 nicht ausreichend. Er werde daher einen Antrag stellen, dass mehr als die zwei vorgesehenen Sammelstellen eingerichtet werden sollen. Eine solche Sammelstelle solle in jeder Kommune eingerichtet werden. Es sei unverhältnismäßig, für ein kleines Elektrogerät bis nach Troisdorf oder Swisttal zu fahren.

Abg. Albrecht teilte mit, dass die SPD-Fraktion ebenfalls einen entsprechenden Antrag stellen wolle. Er schlug eine Zusammenarbeit mit den Kommunen vor oder die Einrichtung eines „Sondermobils“ vergleichbar dem Umweltmobil, das verschiedene Standorte anfähre. Weiterhin erklärte er, dass die Argumentation bezüglich der Mindestbehälterausstattung für Restmüll nicht überzeugend sei. Zudem regte er an, den § 6 dahingehend zu ändern, dass künftig auch Äste mit einem Durchmesser größer als 8 cm über die RSAG entsorgt werden können.

Abg. D. Müller ergänzte, die CDU-Fraktion habe bezüglich des Elektro- und Elektronikgesetzes bereits eine entsprechende Anfrage gestellt. Die Kommunen seien verpflichtet, entsprechende Sammelstellen einzurichten. Seine Fraktion wolle der RSAG und der Kreisverwaltung die Möglichkeit geben, ihre bisherigen Überlegungen, wie das Gesetz umgesetzt werden soll, darzustellen. Bezüglich der Grauen Tonne handele es sich um ein Thema, das schon mehrfach behandelt worden sei. Letztlich ergaben die Beratungen immer, dass das derzeitige Mindestbehältervolumen das richtige sei. Es solle seiner Meinung nach daher auch dabei bleiben, so lange keine grundlegend neuen Erkenntnisse vorhanden seien.

Antrag:

Der Vorsitzende bestätigte, dass das Restmüllvolumen in der Vergangenheit bereits mehrfach behandelt wurde. Aufgrund der in Aussicht gestellten Anträge schlage er vor, den Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

Abg. Hornung fragte, ob bestimmte Termine hierbei zu beachten seien.

Herr Dahm teilte mit, dass in Bezug auf das Elektronikgesetz bereits Besprechungen stattfanden und das Thema Anfang 2006 in den Ausschuss eingebracht werden sollte. Es sei aber kein Problem, diese Problematik für die nächste Sitzung vorzubereiten. Er wies in Bezug auf die Mindestbehältergröße im Bereich Restmüll darauf hin, dass es die Möglichkeit gebe, eine Behälter- und Gebührengemeinschaft zu bilden. Hierdurch verringere sich das Mindestbehältervolumen auf 60 Liter. Die Beschränkung des Astdurchmessers sei nötig, da diese Größe im Abfuhrvertrag festgelegt sei. Größere Äste könnten durch die Müllfahrzeuge nicht abgefahren werden. Er bat um Beschluss der Satzung, damit der Druck in Auftrag gegeben werden könne.

Der Vorsitzende gab zu bedenken, dass es wenig Sinn mache, die Abfallsatzung jetzt zu drucken, wenn gegebenenfalls in der nächsten Sitzung eine Änderung beschlossen würde. Dies führe zu unnötigem Aufwand.

VA Charlet wies darauf hin, dass zumindest der Ausschlusskatalog beschlossen werden müsse, da ansonsten die notwendige Genehmigung der Bezirksregierung nicht rechtzeitig eingeholt werden könne. Der Ausschlusskatalog sei aber Bestandteil der Abfallsatzung und somit könne diese dann nicht rechtzeitig veröffentlicht werden.

Abg. Dr. Fleck fragte erneut nach, warum eine 60-Liter-Restmülltonne nicht möglich sei.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass dies bereits erläutert wurde. Eine Leerung der 60-Liter-Tonne sei technisch mit den Müllfahrzeugen nicht möglich.

Abg. Dr. Fleck fragte weiterhin, ob auch Eigenkompostierer größere Mengen Grünabfälle entsorgen könnten.

Herr Dahm bestätigte, dass dies über die vier Sonderleistungen möglich sei.

Abg. Dr. Fleck fragte zudem nach, ob imprägnierte Gartenzäune ebenfalls über die RSAG entsorgt werden könnten.

Anmerkung der Verwaltung:

Unter der Abfallschlüsselnummer „20 01 37“ ist „Holz, das gefährliche Stoffe enthält“ im Ausschlusskatalog aufgelistet. Insofern sind diese Hölzer, so sie nicht aus privaten Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben stammen, von der öffentlichen Sammlung und Entsorgung ausgeschlossen. In der Praxis bedeutet dies, dass diese Hölzer, so sie aus privaten Haushalten oder Kleingewerbebetrieben stammen, Teil der öffentlichen Sammlung und Entsorgung sind und dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen. Für gewerbliche Unternehmen gilt, dass die RSAG diese Abfälle im Rahmen der Kleinmengenregelung bzw. im Einzelfall und auf Anfrage gegen Entgelt annimmt und der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt.

Abg. Leitterstorf wies auf einen Druckfehler in der Abfallsatzung hin. § 6 Absatz 5 nehme Bezug auf § 9 Absatz 3. Es müsse sicher „Absatz 2“ heißen.

Abg. Köhler regte an, den Beschluss wie vorliegend zu beschließen, da die neuen Regelungen zur Elektronikentsorgung teilweise bereits ab diesem Jahr Gültigkeit hätten. In Bezug auf die bürgerfreundliche Entsorgung von Elektronikschrott werde dann nachgearbeitet.

Abg. Albrecht bat darum, in § 6 die Selbstanlieferung von Astwerk über 8 cm einzubauen. Zudem solle in § 5 Absatz 7 eine dynamische Verweisung auf die Verpackungsverordnung stattfinden, da diese erneut geändert wurde.

Der Vorsitzende nahm seinen Antrag auf Vertagung zurück und stimmte zu, den Beschluss über die Satzung in der heutigen Sitzung zu fassen.

Herr Dahm wies nochmals darauf hin, dass die Größenbegrenzung der Äste zum einen durch die Müllfahrzeuge vorgegeben werde. Zum anderen wäre bei größerem Astwerk eine Vorbehandlung nötig, um diese im Kompostwerk durchzusetzen. Er bat daher von einer entsprechenden Änderung Abstand zu nehmen.

Ltd. KVD Jaeger stimmte Herrn Abg. Albrecht zu, dass die Verpackungsverordnung im April 2005 zuletzt geändert wurde. Eine dynamische Anpassung sei daher sinnvoll.

Der Vorsitzende bat um Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Verwaltung mit den vorgetragenen Änderungen.

B.-Nr. UA 56/04 Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, die Änderungssatzung zur Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises zu beschließen.

Abst.- einstimmig
Erg.: